Amt für Volksschule

Abteilung Aufsicht und Schulqualität



Empfehlungen für Schulbauten der Volksschule

vom 16. Dezember 2020

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen erlässt:

1. Zweck, Ziel und Geltungsbereich

Die Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität obliegt gemäss Art. 100 und 100 Bst. d^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) dem Bildungsrat. Ein wichtiger Aspekt der Schulqualität sind die räumlichen Verhältnisse sowie der qualitative und funktionelle Ausbau einer Schulanlage.

Gestützt auf dieser Vorgabe erlässt der Bildungsrat die vorliegenden Empfehlungen für Schulbauten. Diese sind unverbindlich. Sie gelten für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für Renovationen in Verbindung mit wesentlichen Umnutzungen der Räumlichkeiten im Bereich der öffentlichen Volksschule.

Die Empfehlungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Schulraumplanung und -gestaltung und enthalten Mindeststandards und Raumrichtwerte sowohl in quantitativer (Art, Anzahl, Grösse der Räume) als auch in qualitativer Hinsicht (Funktionalität, Standort). Sie beinhalten keine abschliessende Aufzählung bezüglich baulicher und schulischer Anforderungen an Schulbauten. Sie haben zum Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Schulqualität zu leisten.

Bei der Planung von Um- oder Neubauten sind deshalb auch pädagogische Überlegungen im Sinn der Schul- und Unterrichtsentwicklung anzustellen. Die schulischen und wirtschaftlichen Anforderungen an Schulräume und –bauten erfordern weniger eine Spezifikation der Räume als eine Baustruktur, die sowohl eine im engeren Sinn schulisch flexible als auch eine über das Schulische hinausgehende Mehrfachnutzung erlaubt. Darauf müssen sich die planerischen und baulichen Vorgaben stützen.

Die Verantwortung für den Bau von Schulanlagen liegt bei den Schulträgern. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Schulträger bei Bedarf in der Schulraumplanung unterstützen. Durch die Unverbindlichkeit der Empfehlungen kann der Schulträger seine situationsbedingten Bedürfnisse, aber auch seine Visionen im Bereich der Schulentwicklung und die Vorstellungen einer «guten Schule» in der Planung wie auch in der Umsetzung von Bauvorhaben einbringen. Die Empfehlungen erlauben auch eine rasche Reaktion auf veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse und lassen somit den «(Schul)raum als dritten Pädagogen» (Loris Malaguzzi) zum Zug kommen.

Diese Empfehlungen werden u.a. auch als Entscheidungsgrundlagen bei der Bewilligung von Privatschulen herangezogen.

2. Bauliche Anforderungen und Richtraumprogramm

2.1 Bauart

Der Schulbau kann auf Veränderungen im Betrieb reagieren und Anpassungen an veränderte Raumnutzungen zulassen. Spezialräume können zu Unterrichtsräumen umfunktioniert werden. Tragende Trennwände werden vermieden. Die Tragstruktur des Gebäudes erlaubt eine Neueinteilung innerhalb des Rasters.

Es werden bewährte, nachhaltige, CO₂-arme und klimaschützende Bausysteme, Konstruktionen und Betriebseinrichtungen gewählt sowie pflegeleichte, dauerhafte und strapazierfähige Materialien verwendet.

2.2 Wirtschaftlichkeit

Die Betriebs- und Unterhaltskosten beziehungsweise eine energiesparende Bauweise werden beachtet.

2.3 Behindertengerechtes Bauen

Bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten von öffentlichen Gebäuden ist die behindertengerechte Erschliessung und Ausstattung gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen Pflicht (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG vom 13. Dezember 2002). Seit 1. Januar 2004 regelt das BehiG den Mindeststandard des behindertengerechten Bauens. Seit 2009 gilt zudem die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten». Diese Norm soll der Allgemeinheit dienen – Erwachsenen und Kindern jeden Alters. Es geht darum bei der Planung bereits darauf zu achten, dass die gebaute Umwelt von möglichst vielen Hindernissen befreit ist, damit sie für alle zugänglich und benutzbar wird.

2.4 Unterrichtsräume

Es wird auf eine optimale natürliche Belichtung sowie auf eine genügende künstliche Beleuchtung der Unterrichtsräume geachtet. Die mittlere Nennbeleuchtungsstärke für Klassenzimmer soll mindestens 300 bis 400 Lux, bei Spezialräumen (z.B. technisches und textiles Gestalten) bis 500 Lux betragen. Räume, deren Fussboden unter dem angrenzenden Terrain liegt, werden nur begrenzt für Unterrichtszwecke benützt.

Die Akustikverhältnisse und das Raumklima gewährleisten angenehme Arbeits- und Lernbedingungen. Decken, Wände und Böden sind hell und farblich neutral, Bodenbeläge überdies gleitsicher und pflegeleicht. Die lichte Raumhöhe beträgt mindestens drei Meter. Die Fensterfläche über Tischhöhe beträgt mindestens 20 Prozent der Nettofläche (NF).

2.5 Nebenräume

Material- und Archivräume können in Unter- und / oder Estrichgeschossen angeordnet werden. Eingänge, Treppen, Korridore und Garderobenräume werden in angemessener Grösse erstellt. Bei Kindergärten, welche mit einer Schulanlage örtlich verbunden sind, sind wenn möglich separate Pausenbereiche und Eingänge vorzusehen. Abstellplätze für Fahrräder, Trottinetts und Mofas sollen an möglichst gut einsehbaren Orten erstellt werden.

2.6 Aussenanlagen

Die Ausstattung und Funktionalität von Spiel- und Pausenplätzen ist dem Alter und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst. Es wird berücksichtigt, dass die Aussen-

anlagen auch ausserhalb der Schulzeit benützt werden können. Aussenanlagen sollen so gestaltet werden, dass ein Unterrichten gewisser Sequenzen im Freien möglich ist.

2.7 Richtraumprogramm

Das Richtraumprogramm im Anhang empfiehlt generell, d.h. unabhängig von bestehenden Situationen, standardisierte Flächenanforderungen. Es dient bei Neu- und Erweiterungsbauten als Planungsgrundlage, bei bestehenden Schulbauten zur Berechnung der Differenz zwischen Ist- und Sollflächen. Damit ist es ein Instrument zur Berechnung beziehungsweise Festlegung der Raumkapazitäten eines Schulhauses und Gradmesser zur Erkennung baulichen Handlungsbedarfs in den Schulhäusern.

2.8 Sportanlagen

Das Bundesamt für Sport (BASPO) bietet Beratungen bei Planung, Bau und Betrieb von Sportanlagen. Es stellt Wissen zu raumplanerischen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie zu Pflege und Unterhalt von Sportanlagen zur Verfügung (www.baspo.ch → Dienstleistungen → Infrastruktur).

3. Schulische Anforderungen

3.1 Flexibilität als oberster Grundsatz

Die Volksschule befindet sich infolge gesellschaftlicher Veränderungen in einem steten Wandel. Diese Veränderungen sowie neue pädagogische Ansätze verlangen situativ auch nach Anpassungen der Schulanlagen und Schulräume. Der aktuelle und zukünftige Wandel verlangt eine flexible Nutzung der Räumlichkeiten, welche über die klassische Nutzung als Unterrichtsraum hinausgeht. Darauf wird bei der Planung von Schulanlagen, bei der Anordnung der Räume, beim Innenausbau und bei der Möblierung Wert gelegt.

3.2 Veränderte Lernformen und besondere Lernangebote

Lehrplan und Ausbildung der Lehrpersonen betonen die Methodenvielfalt. Vor diesem Hintergrund wird ein variables Arrangement des Lernraumes angestrebt, in dem ganze beziehungsweise halbe Klassen unterrichtet werden oder Schülerinnen und Schüler in Leseecken oder an PC-Arbeitsplätzen individuell oder in Gruppen lernen können.

Die integrative Förderung von Kindern, die separate Beschulung von Fremdsprachigen, schulische Therapien oder spezifische Unterrichtsbereiche wie Musik oder spezielle Freifächer können in den Räumlichkeiten gemäss Richtraumprogramm untergebracht werden.

3.3 Tagesstrukturen mit Mittagstisch

Der Bedarf an geeigneten Räumlichkeiten für den Mittagstisch, für allfällige weitere Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung, die Aufgabenhilfe oder die Überbrückung von Wartezeiten werden in die Schulraumplanung einbezogen.

3.4 Umgebungsgestaltung

Die Umgebung ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes einer Schule. Hier haben Kinder Gelegenheit, Fantasie und Kreativität zu entfalten, ihrem Bewegungsdrang nachzukommen, Kontakte aufzubauen, aber auch sich zurückzuziehen und der Natur zu begegnen. Dabei ist auch an die Nutzung durch die Öffentlichkeit zu denken. Die Aufteilung der Aussenanlagen in Aktionszonen, Ruhezonen und Lernzonen ist eine mögliche Eingrenzung der Umgebung. Pro

Schülerin und Schüler ist mindestens ein halber Quadratmeter gedeckter Pausenraum vorhanden.

3.5 Geführte Schule

Geführte Schulen verfügen über ein Schulleitungsbüro und einen Besprechungsraum. Diese Räume sind vorzugsweise im Schulhaus untergebracht.

3.6 Inventar (Ausstattung)

Nach Art. 24, Abs. 1 VSG beschafft und unterhält der Schulträger Unterrichtshilfen, wie technische Geräte und Anschauungsmaterial. Die Schulen stellen in eigener Verantwortung jene Unterrichtshilfen zur Verfügung, die für einen zeitgemässen Unterricht benötigt werden.

3.7. Profilbildung einer Schule

Die Schulträger erhalten zusehends mehr Autonomie in der Ausgestaltung und der Umsetzung der kantonalen Vorgaben. Dies ermöglicht einer Schule Profilbildung und Schwerpunktsetzung in der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Dies kann Einfluss auf die Ausgestaltung der Infrastruktur haben.

3.8. Informatik

Im Zusammenhang mit dem Lehrplan Volkschule (Fachbereich Medien und Informatik) und der zunehmenden Digitalisierung erhält die informatische Infrastruktur einer Schule eine andere Gewichtung, welche sich auch auf bauliche Fragestellungen bezieht. Das Thema ist weitläufig und bedarf einem besonderen Augenmerk im Zusammenhang mit Schulbauten z.B. bei folgenden Themen:

- Mobile Arbeitsplätze für Lehrpersonen und Lernende
- Anzahl der Geräte
- Netzwerk/Wlan
- Bandbreite Internet
- Server-/Cloudlösungen
- Sicherheit

Die vom Bildungsrat erlassenen Empfehlungen «Medien und Informatik in der Volksschule» (2017) können bei den vielfältigen Fragenstellungen als Support dienen.

Die Empfehlungen finden sich unter: www.volksschule.sg.ch (> Rahmenbedingungen > Kreisschreiben und Empfehlungen > Empfehlungen für Schulbauten).

3.9. Pädagogische Leitfragen für Schul- und Unterrichtsentwicklung

Die geführten Schulen entwickeln im Rahmen der Gemeindeautonomie und der kantonalen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen die Schule und den Unterricht in Selbstverantwortung, was Auswirkungen auf ein Bauvorhaben haben kann.

Mögliche pädagogische Leitfragen sind:

- Welches Lehr- / Lernverständnis prägt unsere Schule?
- Welche Lehr- / Lernformen setzen wir im Unterricht ein?
- Hat unsere Schule ein bestimmtes Unterrichtsmodell?
- Inwiefern schenken wir dem Raum als «dritten Pädagogen» Beachtung?
- Gibt ein Leitbild Vorgaben für bauliche Überlegungen?
- Wie stehen wir zu «Ich und meine Klasse vs. Wir und unsere Schule»?
- Ist das Klassenzimmer der einzige Lehr- / Lernraum?

- Stehen projektartige Unterrichtssequenzen im Zentrum des Lernens?
- Welchen Stellenwert nimmt die Digitalisierung an unserer Schule ein und wie gehen wir damit um?

4. Beratung und Auskunftsstellen

Das Amt für Volksschule des Bildungsdepartementes berät bei Bauvorhaben insbesondere auch bei pädagogischen Belangen:

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Aufsicht und Schulqualität, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen, T 058 229 04 47

Anhang

Richtraumprogramm Volksschule

Die nachfolgend aufgeführten Richtraumprogramme mit Angabe der Anzahl Räume und deren Flächen gelten als Richtwerte und orientieren sich an den gesetzlichen Klassengrössen gemäss Art. 27 Abs. 1 VSG. Die Angaben dienen als Grundlage in der Planung und Umsetzung von Neu- und Umbauten.

a) Kindergarten

Richtraumprogramm für Kindergärten	Grösse
Hauptraum	75–90 m ²
Puppennische	10 m ²
Bauecke	10 m ²
Garderobe	20–25 m ²
WC Anlagen	2 WC für 30 Kinder
	WC für Lehrperson
Nebenraum / Arbeitsraum / Material	15–25 m ²
Putzraum	5 m ²
Aussenanlagen:	
Gedeckter Vorplatz	15–20 m ²
Rasenplatz	100 m ²
Trockenplatz	75 m ²
Sandanlage	10 m ²

Nicht explizit aufgeführt sind Räumlichkeiten für Archiv, Bastel-, Spiel- und Verbrauchsmaterial etc.

b) Primarschule

Richtraumprogramm für ein 6-Klas- sen-Primarschulhaus*	Grösse
6 Klassenzimmer	à 75 m²
3 Gruppenräume**	à 38 m²
1 Werkraum textil	75 m ²
1 Materialraum zu Werkraum textil	30 m ²
1 Werkraum nicht textil	75 m ²
1 Materialraum zu Werkraum nicht textil	30 m ²
1 Disponibelraum***	75 m ²
1 Arbeits- und Pausenraum Lehrpersonal	120 m ²
1 Schulleitungsbüro / Besprechungsraum	60 m ²
1 Mehrzweckraum / Aula	150 m ²
1 Bibliothek / Mediathek	75 m ²
WC Anlagen	1 WC für 25 Mädchen
	1 WC für 40 Knaben
	1 Pissoir für 25 Knaben

1 Aufenthaltsraum (Mittagstisch u.a.)	50 m ²
1 Arbeitsraum für Hauswartung	15 m ²
Aussenanlagen:	
Gedeckter Vorplatz (Richtwert)	Pro Schülerin / Schüler 1m ²
Rasenplatz / Trockenplatz****	200 – 400 m ²

- * Bei mehr oder weniger Klassen sind die Werte sinngemäss anzupassen
- ** Je nach pädagogischem Modell sind zusätzliche Gruppenräume notwendig (z.B. altersdurchmischtes Lernen etc.)
- *** Disponibelraum für Religion, Musik, Therapien, ISF und Gruppenraum
- **** Die Gestaltung und die Grösse der Aussenanlagen richten sich u.a. danach, ob sie für Sportaktivitäten genutzt werden müssen.

Nicht explizit aufgeführt sind Räumlichkeiten für Archiv, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial, Zahnpflegeraum, Küche/Office.

c) Oberstufe

Richtraumprogramm für ein 9-Klas-	Grösse
sen-Oberstufenschulhaus*	010356
9 Klassenzimmer	à 75 m²
5 Gruppenräume	à 38 m²
1 Handarbeit textil	75 m ²
1 Materialraum zu Handarbeit textil	30 m ²
1 Holzwerkstatt	75 m ²
1 Materialraum zu Holzwerkstatt	30 m ²
1 Metallwerkstatt	75 m ²
1 Materialraum zu Metallwerkstatt	30 m ²
1 Schulküche inkl. Ess- und Vorratsraum	175 m ²
1 Disponibelzimmer	75 m ²
1 Naturwissenschaftszimmer / Samm-	75 m ²
lung	
1 Musikzimmer Gruppenunterricht	75 m ²
1 Arbeits- und Pausenraum Lehrpersonal	150 m ²
1 Schulleitungsbüro / Besprechungsraum	60 m ²
1 Mehrzweckraum / Aula	50 m ²
1 Bibliothek	75 m ²
WC Anlagen	1 WC für 25 Mädchen
	1 WC für 40 Knaben
	1 Pissoir für 25 Knaben
1 Aufenthaltsraum (Mittagstisch u.a.)	75 m ²
1 Arbeitsraum für Hauswartung	15 m ²
Aussenanlagen:	
Gedeckter Vorplatz (Richtwert)	Pro Schülerin / Schüler 1m ²
Rasenplatz / Trockenplatz****	200 – 400 m ²

^{*}Bei mehr oder weniger Klassen sind die Werte sinngemäss anzupassen

** Die Gestaltung und die Grösse der Aussenanlagen richten sich u.a. danach, ob sie für Sportaktivitäten genutzt werden müssen.

Musik, Religion, ISF und Therapien finden in Gruppenräumen statt. Nicht explizit aufgeführt sind Räumlichkeiten für Archiv, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial, Werkstatt für Hauswart.